

VII D.

406. 548. c/

Pa. 73



Page

In Königl. Durchlaufft. Brandenburg. Executi-
on-Ordnung de dato. Eillen. am des 17ten
des 11ten Monats 1678
Ingleichen Insallb.

1
5
6
7
8

18

In Königl. Durchlaufft. Brandenburg. Interims Reglement
mit Ansehung der ob d. 17ten in dem Lande,
mit Verordnung des Regiments zu Standt als sich
gefallen müssen werden

19

Friedrich des Dritten Polnis. Succession

21

Königl. Brandenburg. Ordnung des Landes
Arche in Zerkowischen Maydt. zu verfertigen
am 17ten des 11ten Monats 1678

34

Proclamation wegen des Landt

42



Magnum des Justizkanzlers in anderen aufständigen Handlung
 in Königsberg Königsberg 113
 Handlung des Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers 122

Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers
 Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers 135

Instruction des aller aller aller aller aller aller aller aller
 aller aller aller aller aller aller aller aller 139

Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers
 Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers 147

Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers
 Handlung des Justizkanzlers des Justizkanzlers des Justizkanzlers 153



Wegen des Morabts Lts und Gerichte in Fischayll
Meyers und des Gn. Maulfied

169

Harbets des Gattm. Biall

169

Montierung des Keyleraus

Wegen des Saankvinn Stammes

172

173

Advoc. auf des Mandel auf des yfpr
So sollen Linn Ghrda auf des Landes parfiss

176

177

Inagnus Visitationis Instruction

180

Instruction anseyn der Inspectores der Z. M. in
jeder in hiesiger Diocesi die Local Visitation
anzu stellen haben

188

Trauer Reglement

202

Verordnung wegen des Kinderwunders Jugend

208

Dispensa fundus Lufft von Melana Nassau
getragne oder sonst gebrauchte werden sollen

218

Daß kein geltzge auf dreyen gesesselt werden
soll

220

Prosecution des die Hiltroffsch. in Z. M.

222

Edict zu Sipspiel dass so die Med Anbiler
mit gelt oder ande beslagen

226

Zu Beförderung der Schiffbau auf der Elbe
oben, ne Jett

228



Edict wegen der jungen Dessau Gültung - 232
 Principia Regulativa, wegen des Landens
 ** auf dem Lande - 234

Catastrum des Holz Erbschaft in dem District - 240
 Tabelle neue alle veräußerten & spesslaubten
 Landens etc. etc. - 242

Edict wegen der Muscoviten Spiellüthen
 zu schlagen das Königs Geld - 245
 Patent wegen des Lesertours - 247
 Hofschaff Edict wider das Hausrecht auf
 dem Lande - 247

Das alle Messen an gehalten in Mecklenburg
 auf dem Lande binnen 3 Mon. nach dem
 Jahr - 251

Edict wegen der Posten in S. A. M. Land, der Post
 wegen aus dem des Posten soellen - 253
 Declarat. Edict wegen der Hies Strafen - 255
 wegen der Strafen der Mecklenburg - 257
 - 261

Ein Hof Ordnung in Gutschaft Magdalen - 265
 Abrechnung der Mecklenburg Hof - 284

Edict wegen Aufhebung des Desertirens	340
in das Einseitig malles nach Ausübung verkauft worden sein	348
in das die fünf und Sechzig Leute Einm. Wetz Hofmann Einste. Bestellen sollen	350
in das Hermann Ambrusab Salz alt. sind In d. M. Factot. Kaufm. sein	352
in welches das Kaufmann	354
in wegen Heroldung des Kaufmanns	360
in welches zum Stande nicht mehr	362
in wegen des amtes für gelassene Toback Commerci	364
in Witz Sumpf Besitzstand	365
Physikalisch. & Meder. Uebersetzung des Prof. Gra- fenden Witz Sumpf	368.
Patent wegen Messung in den Gefölzen	371
Ordre au alle Schaft Kisten	373
Edict wegen Aufhebung des Spothales	375
in das die Jüngere seit Ende mit den gelgen Bestrafte werden sollen	377
in Was ob bey Aufhebung der Steuer beuhalten geachtet werden soll	379
in das man im Jahr einseind. ver. Proffus Kauf machte. des die Kraft	385
in wegen Däumung des Graubund Salz	387
in wegen Exerzierung des Saltz Regalis	389
in das die fünf und sechs Mollkuchen aufstellen	393

46	Edict wider den Juden zu ^{Frankfurt}	397
48	Patent des Kais. Caldeum die Fundamentale, d. d. 1711	399
50	Edict wegen der Maynisch. Maynische zum Aufwaschen des Holzschiffen Maynisch	400
52	Patent insofern das eine gegessene Salz nicht abgeben vor die Maynisch 4 fl. 10 kr. soll zu werden	402
54	Edict wegen dem vor die Maynisch. Dillroffsch auf gedruckten Land Buch	404
56	Tabelle insofern angezeigt sein das Land Buch vor die Dillroffsch in die von Adel eingeführte Alphabeth angezeigt werden soll	410
58	Corollar ordre das durch Perrouler die Kosmann gegeben werden soll	412
60	Edict des Kaisers Militair in Civilprocuratur In allen Klagen Sachen der Dreyen nicht ordentlich Instanzen gemein zu bestehen	414
62	Man hat nimmst ein Paar ein Patent wegen Erfindung des neuen Kunst	416
64	Das alle die gute militair Ultra Officiere des gemeinen Caldeum in Pro jane Garnisonen Dreyen auf denen Kunst bringen	422
66	Reglem. die für die Japen von die Abgebrauch insofern die fünf Meist Japen sind zu stehen haben	424
68	Patent des Kaisers Fundamentale, die die Regeln für die Japen gebracht zu werden	428
70	Reglem. die für die Japen von die Abgebrauch insofern die fünf Meist Japen sind zu stehen haben	432



Edict wegen des Gebrauchs des gestempelten Papiers	507
Ordnung zur alten Abtheilung d. Spindelstrassen	509
Edict, daß kein Kauf mannschaft, an mannschaft in dörffern, abgesetzt werden sollen	511
Ordnung zum Verkauf d. Min. Pflanz. d. d. Holz von neu Brauereien	513
Edict wegen Veräußerung des gezeig. salzigen Mühl Pflanz	517
Ordnung zur alten Abtheilung d. Spindelstrassen	521
Edict daß kein Pflanzmannschaft an mannschaft in dörffern sein abgesetzt werden soll	523
Edict mit dem Inquisition. Fiscal: d. Comis sions Rathen und den Gebrauch des Pflanz Papiers abgefaßt werden sollen	526
Ordnung über die Appellationen d. Pflanz gebiets d. Pflanz soll sein	528
Ordnung mit den Inquisition Rathen überall soll ansetzen werden	532
Patent wegen Aufhebung mannschaft Veräußerung	534
Edict wegen des verbotenen Salzwassers	537
Edict, daß auf dem glatten Land angefaßten Salz importiren, verboten	540



Reparatur Salgates Edict 544

Edict, daselbin Gerichte Obigkeit Schulden
Gruppe, ohne König, Besondere Gebühre
des Königs des Imperialis deliquentem
Ihru Anwesenheit abfolgen zu lassen 551

in Ansehung der bey dem Criminal-Processen
nöthige Kosten nach Umständen regulirt
werden 553

in Ansehung der in Criminal Processen
in manchen Gegenden Missethäter zum
Tode gebracht werden können 555

Tabelle in dem des Spanischen Criminal
Processen 559

des aller Studiosi Theologiae Anhang
Gast zu halten den Aufzug mehrer Jahren 560

in Ansehung der Anwesenheit Münzmeister 562

in Ansehung der Messung 564

Declaration daselbin vor dem Kaiser & Reich
müßten ansehn das Schiedsgericht
als Richter schreiben müßten nicht als
Gut zu stellen fallen sollen 568

Edict in Ansehung der Banquetouierer 570

Patent daselbin der mit Kurfürstlichen Reich
Kriegsministerien soll die Kurfürstlichen
Kriegsministerien zu gründen geschehen
als in dem Mandat Ansehn falls Mülern
by Gütern einzugehen lassen 574

Edict in Ansehung der Hofen 576

in Ansehung der Consistoria mit den Landigen
Conduite deselbin als beifolgende Verfügung 580

Edict, welches die Lehrlingszins freudet geseh	
.....	582
Artze Tarif. der S. D. Stadt Magdeburg	584
Caput. 1. von Gesunden	585
..... 2. von Gekrankten	586
..... 3. von Scharbothen	587
..... 4. von Victualien	588
..... 5. von Apotheker und Ma-	
terialisten Gewerke	590



Wir **F**ridrich /
 von **G**ottes Gnaden / **K**önig
 in Preussen / Marggraf zu Branden-
 burg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Valengin / zu Mag-
 deburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
 und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen Her-
 zog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
 Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Neurs / Graf zu
 Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /
 Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Mar-
 quis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lan-
 de Hofsoch / Margard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Bre-
 da / etc. Entbieten hiemit Unseren Prälaten / Grafen Herren /
 denen von der Ritterschafft / Land-Vogten / Verwesern / Dro-
 sten / Haupt- und Amt-Leuten / Gerichts-Obrißkeiten in Städ-
 ten und Dörffern / auch insgemein allen Unseren Bedienten und
 Unterthanen / wes Standes und Würden sie seyn / in Unserm
 Königreich / Churfürstenthum / Herzog- und Fürstenthümern /
 auch übrigen Provinzzen und Landen / Unsern gnädigen Gruß /
 und fügen denenselben hiemit zu wissen : was massen Wir miß-
 fällig vernommen / daß bey hier und da sich noch mercklich auß-
 fernden ansteckenden Seuchen / wovon doch der Allerhöchste Un-
 sere Lande / nach seiner unendlichen Barmherzigkeit / befreyet
 hat / allerley armes / und zum Theil unterm Deckmantel der
 Armuth / Bosheit ausübendes liederliches Juden-Volk öffters
 in nicht geringer Anzahl alt und jung und beyderley Geschlechts
 aus fremden Dertern denen Grenßten / Unserer Lande sich nähere /
 und nicht allein durchgelassen zu werden verlange / sondern auch
 wann einige von diesen Jüdischen aus dem Betteln gleichsam ein
 Handwerck machendem Gesinde / aus Christlichem Erbarmen
 passiret worden / daß selbige wegen der jedes Orts schon genug ver-
 handenen Armen / denen Einwohnern sehr beschwerlich fallen /
 und lange Zeit zur Last liegen bleiben / ehe sie sich wieder fort ma-
 chen / wodurch denen unvermögenden Juden im Lande die Bey-
 hülf

41

X



Hülffe verringert wird / und frembde Bettler die meiste Almosen hinweg rafften.

Wann aber solches mit denen wegen Unserer Christlichen Unterthanen der Armuth und des Bettlens halber gemachten heilsamen Verfassungen nicht bestehen kan / und Unser cristlicher Wille und Meinung es ist / das unter denen Juden nicht weniger als Christen hierin gute Ordnung seyn und beobachtet werden soll / zumahlen bey jetziger der Contagion halber betrübten Zeiten / da der Handel gehemmet / und denen Juden die Nahrung sauer wird / auch mancher von insicürten Orten / aller Vorsorge ungeachtet / sich einschleichen könnte.

Als befehlen Wir allen Unseren Landes-Regierungen / Gouverneurs, Commandanten und Obrigkeiten in Städten und Dörffern / auch Land- und Ausrentern / von nun an keine Bettel-Juden zu Fuß oder zu Wagen / sie seyn jung oder alt / Mann oder Weib / wann sie an Unsere Grenz-Städte oder Dörffer kommen / durchzulassen / sondern jedes Orts sie zurück zu weisen / mit Bedrohung / wann sie ihrer vielfältig verspürhten Halsstarrigkeit nach / nicht alsofort sich weg machen würden / das die gesündeste und stärkste unter ihnen aufgegriffen und zur Bestungs- oder andern öffentlichn zur Keunigung und Säuberung der Städte und Flecken gereichende Arbeit / bey schlechtem Bier und Brod / sofort angehalten werden sollen / massen auch Unser ausdrücklicher Befehl ist / wann die geschehene Verwarnung nicht Platz finden solte / das man der Ungehorsamen sich bemächtigen / und was hier verordnet worden / ungesäumt an ihnen vollstreckt werden soll.

Ferner muß auch kein ausländischer reisender Jude / (welches Unsere zu Königsberg in Preussen / in hiesigen Residenzien / in Franckfurth an der Oder / Landsberg an der Warthe / Halle / Cleve / Stargard / Halberstadt / Minden / und in andern Handelsplätzen wohnende Juden ihren auswärtiaen Correspondenten alsofort kund zu machen haben) passiret werden / der nicht gute Kundschaft und Beweis von der Obrigkeit seines Orts mitbringet / das er daselbst ein wohnhafter Jude sey / der seine gewisse Handthierung und ehrliches Gewerbe treibe / auch solcher Ursachen wegen / und nicht um zu betteln / ausgeresiet sey.

Damit

wann dieselbe in Unserm Lande / in einer oder andern Stadt schon lange Jahre gewohnet / sich fromm gehalten / und Alters halber nicht fort kommen können / daß sie alsdann / ob sie gleich nicht vergleitet / aus Barmherzigkeit ferner geduldet werden / und die Almosen ihres Volcks genießten mögen.

Wäre es auch / daß in einer Stadt dergleichen arme Familien mehr als eine wäre / und dem Ort die Unterhaltung zu schwer fielen / so soll der Rabbi mit den Vorstehern sich zusammen thun / und Anordnung machen / daß von andern Plätzen / da der Armen weniger / ein billig mäßiger Zuschub geschehe / und dergestalt eine Gemeinde der andern zu Hülffe komme. Jedoch müssen dergleichen arme Familien an dem Ort / wo sie biß her gewohnet / beständig bleiben / und Bettelns halber im Lande durchaus nicht herum ziehen / auch sonsten dabey kein Unterschleiff vorgenommen werden / sonsten Wir an den Rabbi, Ältesten und Vorsteher / die darauff acht haben solten / mit aller Strenge es zu ahnden wissen werden.

Wollen Uns auch vorbehalten haben / wann hiernächst diesem Unserm Edict zuwider / unergleitete Juden weiter einschleichen / und im Lande sich ohne concession setzen solten / die Magistrate dafür anzusehen / daß nicht besser über Unsere Verordnungen gehalten worden.

Im übrigen werden alle und jede Juden / so des Geleits bey Uns theilhaftig worden / oder noch künftiz dessen fähig werden möchten / alles Ernstes befehliget / was sie an Schutz-Geld Jährlich abzulegen haben / solches zu der bestimmten Zeit richtig abzuführen / was von vergangenen Jahren im Rest geblieben / auch zu bezahlen / oder zu gewarten / daß wann sie ein und ander mal deshalb erinnert worden / und sie dennoch Richtigkeit nicht gemachet haben / der Geleits-Brief ihnen soll abgefordert / und sie zum Lande hinaus geschaffet werden.

Und weil Wir es dabey bewenden lassen / daß Unser Haus-Vogt die von der Mittel-Uckermärckischen und Prignitzischen Juden aufzubringende Schutz-Gelder noch fernerhin einnehmen solle / so wird zugleich Unser jedesmaliger Zoll-Verwalter allhier gnädigst befehliget / wann von diesen Juden jemand in die Residenzien gekommen / und wieder abreisen will / solchen eber nicht abzufertigen / als biß er von Unserm Haus-Vogt einen Pasir-Zettel produciret.

Schließ.

Schließlich hat bey demjenigen / was bey gegenwärtigen
der Pest halber gefährlichen Läuften in Unserm Edict. vom 16.
Februarii 1711. wegen der Juden verordnet / so lang es sein unver-
änderliches Bewenden / bis solche Gefahr ganz aufgehöret ;
Was aber in diesem Edict verfüget worden / darüber muß auch
nach gestillter Pest steiff / fest und unverbrüchlich immerwech-
rend gehalten werden.

Damit nun dieses / was Wir hierin zum besten Unserer Un-
thanen / so wol Christen / als Juden verordnet / zu jedermanns
Wissenschaft komme / so soll es in allen Unseren Landen an den
Rath-Häusern und Thoren / auch bey den Zöllen- und Postirun-
gen / und wo es thunlich / affigiret / und dabeneben in jedem
Wacht-Hause dabon wenigstens ein Exemplar / so bey der Ab-
lösung der folgenden Wacht zu überliefern / gegeben werden.

Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und
auffgedrucktem Innsiegel. Gegeben zu Gölln an der Spree/
den 17. Octobr. 1712.

Friedrich.



L. F. v. Bartholdi.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

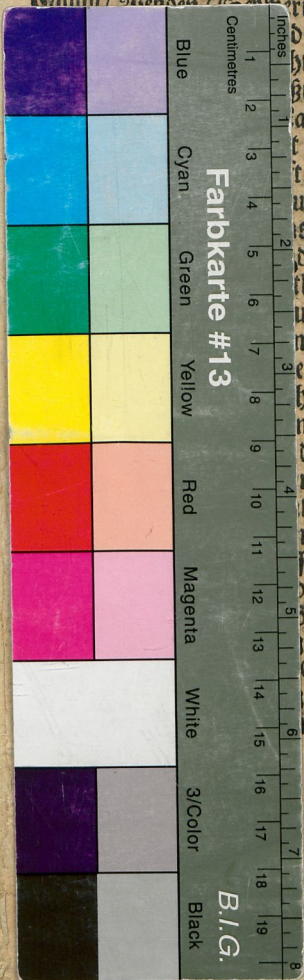
DA

Lat



Friderich /

von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Kämmerer und Churfürst / Sou-
verainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Valengin / zu Mag-
deburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlessien zu Grossen Her-
zog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Camrin / Rakeburg und Neurs / Graf zu
der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Hwerin / Bühren und Lehrdam / Mar-
singen / Herr zu Ravenstein / der Lan-
auenburg / Bütow / Arlay und Bre-
t Unseren Prälaten / Graffen Herren /
t / Land-Vogten / Verwesern / Dro-
uten / Gerichts-Obrikeiten in Städ-
sgemein allen Unseren Bedienten und
de und Würden sie seyn / in Unserm
thum / Herzog- und Fürstenthümern /
und Landen / Unsern gnädigen Gruß /
mit zu wissen : was massen Wir miß-
en hier und da sich noch merklich auf-
hen / wovon doch der Allerhöchste Un-
nendlichen Barmherzigkeit / befreyet
d zum Theil unterm Deckmantel der
ndes liederliches Juden-Vold öfters
lt und jung und beyderley Geschlechts
n Grenzen / Unserer Lande sich nähere /
sen zu werden verlange / sondern sich
ischen aus dem Betteln gleichsam ein-
besinde / aus Christlichem Erbarmen
e wegen der jedes Orts schon gnug ver-
Eintwohnern sehr beschwerlich fallen /
en bleiben / ehe sie sich wieder fort ma-
ermögenden Juden im Lande die Bey-
hülffe



41